

**Bundesgesetz
über Schuldbetreibung und Konkurs
(SchKG)**

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³ wird
wie folgt geändert:

- H. Rangordnung der Gläubiger
- Art. 219 Abs. 4 lit. a und a^{bis} (neu)
- ¹⁻³ ...
- ⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der ungedeckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse gedeckt:
- Erste Klasse*
- a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden oder fällig geworden sind, sowie die Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers, gesamthaft jedoch höchstens bis zum Betrag des gemäss obligatorischer Unfallversicherung maximal versicherten Jahresverdienstes (Art. 22 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung⁴).
- a^{bis}. Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend

¹ BBl ...
² BBl ...
³ SR 281.1
⁴ SR 832.202

Kautionen.

b. ...

c. ...

...

⁵ ...

II

Übergangsbestimmung der Änderung vom [...]

Die Privilegien des bisherigen Rechts gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt worden ist.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des ersten Monats nach Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag seiner Annahme durch das Volk in Kraft.